

RICHTLINIEN ZUR PROJEKTFÖRDERUNG DER MITGLIEDSVERBÄNDE DES KREISJUGENDRING HOHENLOHE E.V.

(Stand 26.04.2023)



1. Grundsätzliches

- 1.1 Zur Beantragung einer Projektförderung beim KJR durch einen Verband ist dessen KJR-Mitgliedschaft notwendig.
- 1.2 Über die Projektförderung entscheidet der Vorstand des KJR.
- 1.3 Bei einer prozentualen Bezuschussung schwankt der Prozentsatz der Förderung je nach Anzahl und Höhe der beantragten Fördermaßnahmen durch die Mitgliedsverbände im entsprechenden Förderungszeitraum. Es können pro Antrag maximal 1.000 € Kosten berücksichtigt werden (max. anrechenbare förderfähige Kosten). Es können Zuschüsse bis max. 50% der entstandenen, förderfähigen Kosten gewährt werden. Werden in einem Jahr mehr Anträge gestellt, als Mittel beim KJR zur Verfügung stehen, liegt der Prozentsatz entsprechend niedriger. Bei einer Bezuschussung sind **grundsätzlich** alle Einnahmen wie Teilnehmerbeiträge/Zuschüsse/ etc. in die Endabrechnung einzubeziehen. Eine Überfinanzierung eines Projektes durch KJR-Mittel ist nicht möglich. Die tatsächliche Bezuschussung einer Maßnahme richtet sich nach dem Abrechnungsbetrag. Ausbezahlt wird bis zum maximal zugesagten Betrag.
- 1.4 Die Verbände verpflichten sich die Zuschüsse des KJR nur für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen und alle rechtlichen Grundlagen einzuhalten.
- 1.5 Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind: Verpflegungskosten der Teilnehmenden, Kosten für Ausstattung und Betrieb von Geschäftsstellen (z.B. Büromöbel, Küchen, Sanitärräume, Porto, Präsentationsmittel, die fest installiert sind oder die ausschließlich für den Gebrauch in der Geschäftsstelle vorgesehen sind), Verbrauchsmaterialien wie z.B. Bastelmaterial, Papier, Stifte usw., Personalkosten (verbandsfremde Referenten ausgenommen).
- 1.6 Zuschüsse werden nur nach den eingestellten Haushaltsmitteln des KJR gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
- 1.7 Die Teilnahme an mindestens einer Mitgliederversammlung im Jahr durch mindestens eine/n VertreterIn ist Voraussetzung für die Ausschüttung der Fördergelder an den jeweiligen Mitgliedsverein oder Mitgliedsverband.
- 1.8 Umwidmungen bewilligter Förderbeträge im Laufe eines Jahres sind nicht möglich.

2. Förderfähig sind:

- 2.1 **Gruppenarbeit**, Gegenstände, die der Gruppenarbeit dienen wie Bücher, Spiele, Sportgeräte, vereinspezifische Ausrüstung z. B. Schwimmwesten, Notenständer und technische Geräte, die vorrangig für die Gruppenarbeit genutzt werden, sofern keine anderen Förderzuschuss-Möglichkeiten über LJP etc. bestehen.
- 2.2 **Zusätzliche Veranstaltungen** wie z. B. Jugendwochen, Fachtage, Aktionstage, Konzerte und Podiumsdiskussionen, die über die regelmäßige Verbands- und Gruppenarbeit eines Verbandes hinausreichen. Der pädagogische Hintergrund muss erkennbar sein. Zuschuss ist möglich z. B. für Referenten, Werbekosten und Saalmiete.
- 2.3 **Fahrten zur politischen Bildung** z. B. zu Gedenkstätten, politischen Foren oder staatstragenden öffentlichen Einrichtungen erhalten Zuschuss zu Fahrtkosten, Referenten, Werbung.
- 2.4 **Internationale Jugendarbeit** wie
 - Jugendbegegnungen
 - Fachkräfteaustausch
 - Praktika und Hospitationen

Folgende Kosten werden gefördert: Versicherungen (Unfall-Haftpflicht Auslandsrankenversicherung), An- und Abreisekosten, Fahrtkosten innerhalb der Maßnahme, Werbekosten, Fortbildungsmaßnahmen, Dolmetscher, Visagebühren, Referenten.

Grundsätzlich gilt: Voraussetzung für eine Förderung ist die Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Europa-, Bundes-, Landes- und/oder ähnlicher Mittel. Sollte eine Beantragung von Europa-, Bundes-, Landes- und/oder ähnlicher Mittel auf Grund einer Beantragsfrist nicht mehr möglich sein, so kann der KJR-Vorstand eine Einzelfallentscheidung treffen. Eine Begründung für die Nichtbeantragung dieser Mittel ist vorzulegen.

2.5 Weitere Maßnahmen der Verbände auf besonderen Antrag (ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme)

- spezielle Mitarbeiterschulungen, die durch den Verband nicht abgedeckt werden z. B. Möglichkeiten von Förderprogrammen, Interkulturelle Jugendarbeit, Internationale Jugendarbeit, Fachtage
- einmalige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit pro Beantragungszeitraum pro Verein, wie Werbung für den Verein, Jahresberichte, Homepage. Ausgenommen sind Freizeit- und Programmhefte und Kleidungsstücke.
- Fahrtkosten und Porto werden nicht bezuschusst.

3. Förderfähig sind außerdem: Freizeiten

Freizeiten sind Maßnahmen mit pädagogischen BetreuerInnen mit einer Länge von mindestens 3 Tagen. An- und Abreisetag werden jeweils als ganzer Tag gerechnet. Als Teilnehmende zählen Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Den Fördersatz pro Tag pro TeilnehmerIn legt der Vorstand fest. Er orientiert sich an etwa:

- bei Freizeiten mit Übernachtung 1,50 € pro Tag pro TeilnehmerIn.
- bei Freizeiten ohne Übernachtung 1,20 € pro Tag pro TeilnehmerIn.

Bitte prüft, ob eine zusätzliche Förderung z.B. über den Landesjugendplan möglich ist.

4. Verfahren

4.1 Die Verbände stellen einen Antrag auf vorliegendem Antragsformular an den KJR bis spätestens 31.01. des jeweiligen Förderjahres.

4.2 Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach den eingestellten Haushaltsmitteln des KJR und den anerkannten Förderanträgen. Bei evtl. geringerer Projektförderung aufgrund geringer Haushaltsmittel und/oder eines großen Antragsvolumens erarbeitet der KJR-Vorstand einen prozentualen Verteilerschlüssel und legt den Fördersatz für päd. Betreuer fest.

Obergrenzen bei Maßnahmen

nach 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; und 2.5 ist ein Zuschuss von max. 50% des Fehlbetrages (Kosten abzüglich der Einnahmen) möglich, es können maximal 1.000 € Kosten pro Antrag berücksichtigt werden (max. anrechenbare förderfähige Kosten). Obergrenze pro Projekt sind damit max. 500 €.

nach 3. (Freizeiten) ist ein Zuschuss von max. 3 € pro Tag pro TeilnehmerIn möglich.

4.3 Der KJR verschickt grundsätzlich an die Antragsteller einen Förder-/Ablehnungsbescheid.

4.4 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen:

bei Maßnahmen

nach 2.1 Beleg- bzw. Rechenkopie(n) über die jeweilige Anschaffung, ggf., Einnahmen/Zuschüsse

nach 2.2 Beleg- bzw. Rechenkopie(n) für Auslagen/Kosten und Einnahmen, Kurzbericht über die ausgeführte Maßnahme, Teilnehmerzahl

nach 2.3 und 2.4 Beleg- bzw. Rechenkopie(n) für Auslagen/Kosten und Einnahmen, Kurzbericht über die ausgeführte Maßnahme, Teilnehmerzahl; bei 2.4 zusätzlich: Kopie der Beantragung von Europa-, Bundes- Landes- und/oder ähnlicher Mittel.

nach 2.5 Beleg- bzw. Rechenkopie(n) für Auslagen/Kosten und Einnahmen, Bericht/Beschreibung der Maßnahme mit ggf. Teilnehmerzahl.

nach 3. Formloses Schreiben mit Unterschrift, mit wie vielen Teilnehmenden und an wie vielen Tagen die betreffende Freizeit stattgefunden hat.

4.5 Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Projektes beim KJR einzureichen. Eine Verlängerung der Frist bedarf der Rücksprache mit dem KJR. Sofern beantragte Zuschüsse z. B. aus dem LJP/BJB noch nicht ausgezahlt sind, ist der **beantragte** Betrag in die Abrechnung einzubeziehen. **Die Abrechnungsunterlagen müssen immer eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben mit Differenzbetrag beinhalten.** Ausnahme ist eine Förderung nach 3.